



Informationsveranstaltung Einführung einer Tourismusabgabe

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Steuergegenstand**
- 4. Beherbergungsbetriebe (Bsp.)**
- 5. Steuerschuldner**
- 6. Steuersatz**
- 7. Bemessungsgrundlage**
- 8. Rechnungsstellung des Betriebes**
- 9. Berechnung (Bsp.)**
- 10. Erhebungsverfahren**
- 11. Maßnahmen des Beherbergungsbetriebes**

1. Einleitung

2. Rechtsgrundlage

Satzung zur Tourismusabgabe der Gemeinde Piesport

3. Steuergegenstand

- Private Übernachtungsmöglichkeit ohne Nebenleistungen
- Keine Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen
- Vermittlungsprovisionen und –gebühren, z.B. von Online Plattformen, können **nicht** in Abzug gebracht werden.

4. Beherbergungsbetriebe (Bsp.)

Hierunter zählen u.a. Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobil-plätze, Couchsurfing oder ähnliche Übernachtungsmöglichkeiten und Einrichtungen

5. Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist die Betreiberin / der Betreiber des Beherbergungsbetriebes
- Der Übernachtungsgast ist NICHT der Steuerschuldner (dieser kann lediglich der Steuerträger sein).
- „Indirekte Steuer“ = Steuerschuldner und Steuerträger sind nicht identisch
- Kalkulatorische Überwälzung auf den Gast ist möglich

6. Steuersatz

Die Tourismusabgabe beträgt 2,00% - pro Gast und Nacht – von der Bemessungsgrundlage.

7. Bemessungsgrundlage

- tatsächlich gezahlter Übernachtungspreis
 - inklusive Mehrwertsteuer - ohne Nebenleistungen

8. Rechnungsstellung des Betriebes

- Keine Verpflichtung zur separaten Ausweisung der Tourismusabgabe.
- Eine gesonderte Ausweisung oder der Hinweis, dass eine Tourismusabgabe im Rechnungsbetrag enthalten ist, ist möglich.
- Nicht umsatzsteuerpflichtige Betriebe sollten zur Kompensierung 2,00% auf den Rechnungspreis aufschlagen.
- Umsatzsteuerpflichtige Betriebe sollten, aufgrund der höheren Umsatzsteuerbelastung, 2,14% veranschlagen.

9. Berechnung (Bsp.)

Übernachtung pro Gast und Nacht	Nicht umsatzsteuer- pflichtige Betriebe	Umsatzsteuerpflichtige Betriebe	
		Betrag ohne Überwälzung	Betrag mit Überwälzung
Rechnungsbetrag (netto)	100,00€	93,46€	93,46€
7 % Mehrwertsteuer		6,54€	6,54€
Bemessungsgrundlage	100,00€	100,00€	100,00€
Tourismusabgabe (2,00 % der Bemessungsgrundlage)	2,00€	2,00€	2,00€
7 % Mehrwertsteuer			0,14€
Gesamtpreis für den Gast	102,00€	100,00€	102,14€ (rechnerisch +2,14%)
Verbleibend nach Abzug MwSt & Tourismusabgabe	100,00€	91,46€	93,46€

10. Erhebungsverfahren

- Stammdatenerhebung (einmalig)
- Halbjährliche Erhebung
 - Bruttoumsatzabfrage seitens der Verbandsgemeindevverwaltung erfolgt jeweils zum 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres.
 - Die Meldung muss bis zum 10.01. bzw. 10.07. erfolgt sein.

11. Maßnahmen des Beherbergungsbetriebes

- Meldung des Bruttoumsatzes
 - Bis zum 10.01. und 10.07. des Kalenderjahres